

Ausländers dem Heimatrecht des Inländers materiell gleichartig bzw. gleichwertig sein muss. Als Beispiel dafür kann der Notenwechsel vom 11. April 1972 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Amtshaftung gelten.⁴⁰⁴ Es ist dort die Rede davon, dass «die materielle Rechtslage auf dem Gebiete des Amtshaftungsrechtes in Österreich der liechtensteinischen Rechtslage entspricht» und daher seitens der Republik Österreich dem Fürstentum Liechtenstein gegenüber die «Gegenseitigkeit verbürgt ist» bzw. dass «das Fürstentum Liechtenstein gegenüber der Republik Österreich das gleiche Gegenrecht gewährt».

d) Verzicht auf eine förmliche Erklärung

Es sind neuerdings in der Rechtsprechung Anzeichen vorhanden, die darauf hindeuten, dass unter bestimmten Voraussetzungen von einer förmlichen Erklärung abgesehen werden darf. Dies ist dann der Fall, wenn es offensichtlich bzw. erwiesen ist, dass der Heimatstaat materielle Gegenseitigkeit gewährleistet. Es besteht nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs keinerlei Anlass, durch eine förmliche Erklärung eine Rechtslage zu bestätigen, die anerkanntermassen besteht.⁴⁰⁵ Ein solcher Standpunkt kann aber keine allgemeine Geltung beanspruchen, da er dem klaren Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 AHG widersprechen würde, der eine förmliche Gegenrechtserklärung des Heimatstaates des Ausländers vorschreibt und daher an ihr keine Einschränkungen zulässt.

2. Sonderfall des Freiheitsentzuges gemäss Art. 32 Abs. 3 LV und Art. 14 Abs. 1 AHG

a) Verständnis des Obersten Gerichtshofs

Die vom Obersten Gerichtshof im vorgenannten Zusammenhang angestellten Überlegungen stützen sich auf den verfassungsrechtlich veran-

404 Vgl. auch OG-C 333/79-16, Beschluss des OGH vom 6. März 1981, LES 1982, S. 76 (79), der sich auf diesen Notenwechsel beruft.

405 OC. 2000.00001-23, Beschluss des OGH vom 1. Februar 2001, nicht veröffentlicht, S. 24 ff.; dieser Beschluss ist auch zitiert in OC.2000.00001-45, Urteil des OGH vom 5. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 19 f.; vgl. zu Art. 31 Abs. 3 LV auch StGH 1975/5, Entscheidung vom 25. Oktober 1976, in: Stotter, Verfassung, S. 47, Ziff. 30; StGH 1985/1, Urteil vom 8. April 1986, LES 4/1986, S. 108 (110); Hangartner, S. 130.